

Fassung vom: 20.06.2012

- Gesetzestexte: Änderung Verweise auf SGB III in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II; § 77 SGB II gelöscht, Regelung ist ausgelaufen
- Rz. 11.43: Klarstellende Änderungen zur jahresbezogenen Einkommensberechnung bei Selbständigen
- Rz. 11.89: Übergangsleistungen nach der Berufskrankenverordnung sind nicht zweckbestimmt (BSG vom 18.2.2010 - B 14 AS 76/08 R)
- Rz. 11.103 aufgehoben: Übergangsregelung zur Anrechnung von Einkommen aus Tagespflege ausgelaufen
- Rz. 11.135: Klarstellende Änderung auf Grund vermehrter Rechtsprechung; es reicht aus, wenn Minderjährige Begünstigte aus der privaten Versicherung sind
- Rz. 11.136a: Klarstellung; Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen Selbständiger absetzbar
- Rz. 11.156 aufgehoben: Übergangsregelung zur Berechnung des Freibetrags für Erwerbstätige ausgelaufen
- Rz. 11.162: Auch auf das KuG ist ein Freibetrag für Erwerbstätige zu gewähren (BSG-Urteil vom 14.03.2012, B 14 AS 18/11 R)
- Rz. 11.175 aufgehoben; die Weigerung einer zum Unterhalt verpflichteten Person, einen Unterhaltstitel wegen des Eintritts von Hilfebedürftigkeit abzuändern, ist folgenlos (siehe BSG-Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 78/10 R)
- Rz. 11.178 an geänderte Rechtsgrundlagen im SGB III angepasst

Fassung vom: 20.02.2012

- Gesetzestexte: Änderung Alg II-V
- Rz. 11.21: Aktualisierung der Werte für Arbeitgeberverpflegung
- Rz. 11.23: Kostenfrei zur Verfügung gestellter Strom ist in der Regel nicht mehr als Sachbezugseinkommen zu berücksichtigen
- Rz. 11.27a: Einkünfte aus Tagespflege sind ab 1.1.2012 wie Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen
- Rz. 11.80: Klarstellungen zur Unterscheidung zwischen Vermögen und Einkommen bei Erbschaften
- Rz. 11.89: Übergangsleistungen nach der Berufskrankheitenverordnung und Härteleistungen an Opfer extremistischer Übergriffe als privilegierte Einkommen ergänzt.
- Rz. 11.110a: Klarstellung, inwieweit Geldgeschenke für Kinder privilegiert sind
- Rz. 11.122: Streichung der Taschengeldregelung (60 €) bei Jugendfreiwilligendiensten bzw. Bundesfreiwilligendienst

- Rz. 11.127a: Neuregelung der Berücksichtigung von Taschengeld bei Jugendfreiwilligendiensten bzw. Bundesfreiwilligendienst
- Rz. 11.130: Ein Zusatzbeitrag kann wegen des Wechselrechts nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden
- Rz. 11.136a: Beiträge zur privaten Altersvorsorge; redaktionelle Verschiebung von Rz. 11.29
- Anlage 5 angefügt: Informationen zur Anrechnung von Einkommen aus Tagespflege.

Fassung vom: 20.11.2011

- Gesetzestext: § 5a Alg II-V hinzugefügt
- Rz. 11.2: Bildungskredit und Kfw-Studienkredit sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- Rz. 11.15: Beispiele erweitert und klarstellend ergänzt
- Rz. 11.52: Absatz klarstellend neu formuliert
- Rz. 11.53: Regelung gilt für alle Kinder, die nicht mehr Teil der BG sind
- Rz. 11.77: Klarstellende Änderung; freiwilliger Wehrdienst ist Wehrpflicht gleichgestellt
- Rz. 11.77a: Klarstellende Änderung; Berücksichtigung von unentgeltlich zur Verfügung gestellter Verpflegung bei Freiwilligendiensten
- Rz. 11.100: Ergänzung zur Bestimmung der Reihenfolge, wenn sich mehrere Pflegekinder gleichlang im Haushalt befinden
- Rz. 11.130: Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen KV ist nicht vom Einkommen absetzbar
- Rz. 11.136: Ergänzende Klarstellung zu Rz. 11.29 ; Beiträge zur privaten Rentenversicherung sind nur in angemessenem Umfang abzusetzen
- Rz. 11.156: Klarstellende Änderung zur Anwendung der Übergangsregelung in § 77 Abs. 3
- Rz. 11.164: Anpassung an geänderte Alg II-V; Pauschale für notwendige Ausgaben
- Rz. 11.168: Klarstellung, dass der Grundfreibetrag eine Spezialregelung ist, die den allgemeinen Absetzregelungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - 5 vorgeht.
- Anlage 1: Anpassung an die Änderungen des BVG zum 01.07.2011 (neue Beträge)

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11a

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

§ 11b

Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V)

vom 21.06.2011

§ 1

Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
3. (weggefallen)
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinausgehenden Betrag,

11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Bei der § 9 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.

(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist Elterngeld in Höhe von 150 Euro je Lebensmonat eines Kindes, der vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat, soweit es auf Grund einer vor dem 1. Januar 2011 widerrufenen Verlängerungsmöglichkeit (§ 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) nachgezahlt wird.

(6) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Min-

derung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(7) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ein Betrag von insgesamt 175 Euro monatlich abzusetzen. Übersteigt die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Betrag von 115 Euro, gilt Satz 1 nicht. In diesem Fall ist vom Taschengeld zusätzlich ein Betrag von 60 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhalten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

§ 2

Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) (weggefallen)

(3) Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

(4) (weggefallen)

(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereit-

gestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

(6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen wird.

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 4

Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 5

Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 6

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) ein Betrag in Höhe von 15,33 Euro monatlich als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,

- b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,

soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG):

§ 12

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 216 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 391 Euro.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 465 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 543 Euro.

(3) (Aufgehoben)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland wird für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

§ 13**Bedarf für Studierende**

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 348 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 373 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 49 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 224 Euro.

(2a) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einkommen**
 - 1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen**
 - 1.2 Laufende Einnahmen**
 - 1.3 Einmalige Einnahmen**
- 2. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**
 - 2.1 Arbeitsentgelt**
 - 2.2 Einnahmen aus Sachbezügen**
- 3. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Berechnung des Einkommens**
 - 3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens**
 - 3.4 Verfahren**
- 4. Einkommen in sonstigen Fällen**
 - 4.1 Einkommen aus Sozialleistungen**
 - 4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen**
 - 4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**
 - 4.4 Sonstiges Einkommen**
- 5. Privilegiertes Einkommen**
 - 5.1 Grundrenten**
 - 5.2 Leistungen nach anderen Gesetzen**
 - 5.3 Entschädigung gem. § 253 BGB**
 - 5.4 Zweckbestimmte Einnahmen**
 - 5.5 Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII**
 - 5.5.1 Vollzeitpflege**
 - 5.5.2 Tagespflege**
 - 5.6 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**
 - 5.7 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung**
 - 5.8 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen**
 - 5.8.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V**

- 5.8.2 Einkommen aus „Ferienjobs“
- 5.8.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst
- 5.8.4 Unentgeltliche Wohnräume
- 6. Vom Einkommen abzusetzende Beträge
 - 6.1 Steuern
 - 6.2 Pflichtbeiträge
 - 6.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen
 - 6.4 Beiträge zur Altersvorsorge
 - 6.5 Notwendige Ausgaben
 - 6.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen
 - 6.6.1 Grundsatz
 - 6.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit
 - 6.6.3 Einkommensstufen
 - 6.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen
 - 6.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
 - 6.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen
- Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten
- Beiträge zur Altersvorsorge („Riester-Rente“)
- Übersicht „Riester-Beiträge“

1. Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Begriff des Einkommens (11.1)

(2) Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Darlehensweise gewährte Sozialleistung (11.2)

Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird.

(3) Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

Einkommensarten getrennt betrachten (11.3)

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Alg II-V)
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Alg II-V)

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

Verlustausgleich unzulässig (11.4)

Beispiel:

Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 57 SGB III) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Laufende Einnahmen

(1) Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen

Laufende Einnahmen (11.5)

eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.

(2) Wegen der in § 37 Absatz 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

**Antragsrückwirkung
(11.6)**

(3) Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet wird. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf Arbeitslosengeld II für mehr als einen Monat entfallen lässt.

**Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen
(11.7)**

Beispiele:

a) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.03. mit sofortiger Wirkung; das Gehalt für Februar aus einer vorangegangenen Beschäftigung fließt am 27.02. zu:

→ keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.

Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03. ausgezahlt und fließt am 13.03. zu.

→ Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März.

b) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.04.; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.:

→ Im März fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März zu und ist auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch für April nicht anzurechnen.

c) Laufender Bezug von Arbeitslosengeld II; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.; Gehalt für März (15.03.- 31.03.) fließt am 05.04., das für April am 27.04. zu:

→ Da beide Einkommen im Monat April zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist Arbeitslosengeld II bis 31.03. in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Arbeitslosengeld II ab 01.05. unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.

(4) Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhner).

**Durchschnittsberechnung bei unterschiedlicher Höhe
(11.8)**

Laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe können daher für jeden Monat separat berechnet werden. Nach § 2 Absatz 3 Alg II-V ist es auch zulässig, für den Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei der Entscheidung bekannt ist, dass das Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird. Dabei ist als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei Teilung des Gesamteinkommens durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, sollte vorläufig entschieden werden (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 328 SGB III). Das Verfahren bei vorläufiger Entscheidung ist einer zunächst abschließenden Entscheidung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil es eine eigenständige Erstattungsregelung enthält.

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Ggf. ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte anzuhören.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt.

(6) Wird bei der Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen (Bruttoeinkommen i. S. d. § 11 Absatz 1) das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt, verbleibt es bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag. Die Entscheidung ist in diesem Fall nur auf Antrag des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.

Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern separat zu berechnen.

1.3 Einmalige Einnahmen

(1) Bei einmaligen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt es sich um Bezügebestandteile, die lediglich einmal gewährt werden (z. B. Jubiläumszuwendung, Abfindung, Leistungsprämie, einmaliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

(2) Wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind auch laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

(3) Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder im Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 3 Sätze 1 und 2). Die Berücksichtigung im Folgemonat des Zuflusses erfolgt, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

(4) Soweit durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon,

**Vorläufige Entscheidung
(11.9)**

**Bagatellgrenze bei
endgültiger Berechnung
(11.10)**

**Einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
(11.11)**

**Einkünfte in unregelmäßigen Abständen
(11.12)**

**Anrechnung bei weiterer Hilfebedürftigkeit
(11.13)**

**Verteilung auf sechs Monate
(11.14)**

ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht (§ 11 Absatz 3 Satz 3).

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet und unabhängig von der Höhe der Einnahme. Der Verteilzeitraum wird auch nicht durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme – entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der einmaligen Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen (BSG-Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 29/07 R).

Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen aus einer Steuererstattung in Höhe von 2.400 EUR im April.

Verteilung des Einkommens auf 6 Monate: Mai bis Oktober in Höhe von 400 EUR.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit ab Juni und erneute Hilfebedürftigkeit, erneute Antragstellung am 1. September. Restbeträge aus der einmaligen Einnahme sind dem Vermögen zu zuzurechnen.

(5) Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 ist für einmalige Einnahmen, **die verteilt** werden, nicht abzusetzen; § 11b Absatz 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Absatz 2 anzusehen.

**Vorwegabzug von
Absetzbeträgen
(11.15)**

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 EUR, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Zufluss einer Lohnnachzahlung als Ergebnis einer Tarifrunde im Juli in Höhe von 370 Euro für die Monate Januar bis Juni (100 Euro brutto, 61,67 Euro netto mtl.). Die nachgewiesenen Aufwendungen i. S. d. § 11b Abs. 1 Satz 1 wurden bereits vom laufenden Erwerbseinkommen (1.100 Euro brutto) abgesetzt.

Aufgrund des bereits monatlich zu berücksichtigenden laufenden Erwerbseinkommens würde bei Anrechnung der einmaligen Einnahme in einem Monat der Leistungsanspruch entfallen. Die Nachzahlung ist daher auf sechs Monate zu verteilen.

Bereinigung und Verteilung der einmaligen Einnahme

Lohnnachzahlung	370 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	40 EUR
(ausgeschöpft bisher EFB auf 1.100 EUR brutto; im Haushalt lebt ein Kind, daher 10 % EFB auf das Brutto bis 1.500 EUR)	
=	330 EUR
: 6 Monate =	55 EUR

2. Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363 EUR. Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für 3 Mo-

nate ausgezahlt (Juli – September jeweils 1.121 EUR netto, 1.600 brutto). Es werden Fahrtkosten in Höhe von 61 EUR mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45 EUR mtl. nachgewiesen

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld	1.121 EUR
./. Fahrtkosten	61 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	200 EUR
(GFB ist nicht zu berücksichtigen; 20 % auf das Brutto von 100,01 – 1.000 EUR = 180 EUR + 10 % auf das Brutto von 1.000,01 bis 1.200 EUR = 20 EUR; kein Kind im Haushalt)	
	= 860 EUR
x 3 Monate =	2.580 EUR
: 6 Monate =	430 EUR

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 7 und 8:

30 EUR-Pauschale (Nr. 3)
45 EUR Kfz-Versicherung

	430 EUR
./. Versicherungspauschale	30 EUR
./. Kfz-Versicherung	45 EUR
= Anrechnungsbetrag mtl.	355 EUR

2. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

2.1 Arbeitsentgelt

(1) Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gem. § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(2) Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.100 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische

**Grundlage Bruttoeinkommen
(11.16)**

**Übungsleiterpauschale
§ 3 Nr. 26 EStG
(11.17)**

Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Absatz 3 sind abzusetzen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch [Rz. 11.166](#)). Vor der Berechnung des Freibetrages ist zu prüfen, ob Teile des Einkommens nicht nach § 11a Abs. 3 Satz 1 zu privilegieren sind, weil sie zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden (s. Beispiele Rz. 11.18).

(3) Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 500 Euro jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

**nebenberufliche
Tätigkeiten
(§ 3 Nr. 26a und b
EStG)
(11.18)**

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.166).

(4) Auch Bezüge, die nach § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Absatz 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 295 EUR Grundentschädigung mtl.
- 31 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41 EUR Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11a Abs. 3 zu privilegieren.

Dazu zählen:

- 31 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41 EUR Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295 EUR

Schritt 2:

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu bereinigen.

295 EUR

./. 175 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3)

./. 39 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs.3)

81 EUR zu berücksichtigendes Einkommen

(4a) Werden die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf 6 Monate der Grundfreibetrag von 175 Euro nach § 11b Absatz 2 nicht abzusetzen ist (vgl. Rz. 11.15).

(5) Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

(6) Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen.

Steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung (11.18a)

mehrere Einkommen (11.19)

Vermögenswirksame Leistungen (11.20)

2.2 Einnahmen aus Sachbezügen

(1) Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V).

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

Regelbedarf:	374,00 EUR	337,00 EUR	299,00 EUR	287,00 EUR
19 AT	71,06 EUR	64,03 EUR	56,81 EUR	54,53 EUR
20 AT	74,80 EUR	67,40 EUR	59,80 EUR	57,40 EUR
21 AT	78,54 EUR	70,77 EUR	62,79 EUR	60,27 EUR
22 AT	82,28 EUR	74,14 EUR	65,78 EUR	63,14 EUR
23 AT	86,02 EUR	77,51 EUR	68,77 EUR	66,01 EUR

Bereitgestellte Verpflegung (11.21)

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

Sonstige Sachbezüge (11.22)

(3) Wird Strom kostenfrei zur Verfügung gestellt und ist der Geldeswert nicht feststellbar, erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung.

**Kostenfrei zur Verfügung gestellter Strom
(11.23)**

3. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

3.1 Allgemeines

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Das Arbeitslosengeld II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.

**Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
(11.24)**

(2) Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.

**Betriebseinnahmen im BWZ
(11.25)**

(3) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

**Einnahmen nur in Teil des BWZ
(11.26)**

(4) Da das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen ist, wird die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in aller Regel vorläufig nach § 40 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III zu treffen sein.

**Vorläufige Entscheidung als Regelfall
(11.27)**

(5) Ab 1. Januar 2012 sind die Leistungen nach § 23 SGB VIII als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkommen bei Tagesmüttern. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Einkommen aus der Tagespflege sind der [Anlage 5](#) zu entnehmen.

**Tagesmütter
(11.27a)**

3.2 Berechnung des Einkommens

(1) Die Berechnung des Einkommens ist sowohl bei vorläufiger Entscheidung als auch bei abschließender Entscheidung wie folgt vorzunehmen.

**Berechnung des Einkommens
(11.28)**

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Absatz 1 abgesetzt werden:

**Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 keine Betriebseinnahmen
(11.29)**

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern (Nr. 1)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Nr. 2)

- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (Nr. 3)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (Nr. 3); dies gilt nicht, wenn es sich um ein betriebliches Kfz handelt (s. Rz. 11.31),
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 3)
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge (Nr. 3),
- Beiträge zur Riester-Rente (Nr. 4)
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 5)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort (Nr. 5)

(3) Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen (11.30)

(3a) Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt, wenn betriebliche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sein denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.

Betriebliche Darlehen (11.30a)

(4) Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 EUR je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50% liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen.

Betriebs-Kfz (11.31)

(5) Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

Privat-Kfz (11.32)

(6) Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und –optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmisbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbeuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen (11.33)

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscompu-

ter ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.

(6a) Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c SGB II erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.

(7) Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein „Verlustrausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

Beispiel:

Ein Selbständiger betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:

- 1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Eine Saftbar, Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.

Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kuriertätigkeit verrechnet werden.

(8) Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Dies kann zum Beispiel in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich von 4.000 EUR; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

**Mehrere selbständige
Tätigkeiten mit Gewinn
und Verlust
(11.34)**

**Erhöhung der Einnahmen
(11.35)**

(9) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschieben von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinzuweisen.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

(10) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 und sonstige in § 11b Absatz 1 genannte Absetzbeträge abzuziehen sind. Wird die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Arbeitslosengeld II erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder –ausgaben angefallen sind.

(11) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

(1) Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Damit wird eine "Leistungsoptimierung" durch gezielte Antragstellung nach Ende einer Saison vermieden.

(2) Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe, wie Strandkorbvermietung, Eisdienste, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen. Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken), wenn typischerweise unregelmäßig Ein-

Hinwirkung auf Ausgabensenkung (11.36)

Aufteilung des Einkommens (11.37)

Aufnahme bzw. Beendigung der Selbständigkeit während des BWZ (11.38)

Jährliche Berechnung (11.39)

Betriebe mit üblicherweise schwankenden Einnahmen (11.40)

kommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre.

Beispiel:

Eine Eisdieler hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdieler hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

(3) Ist eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Voraussetzung für die Einbeziehung der vorangegangenen sechs Monate in die jährliche Berechnung des Einkommens ist, dass die leistungsberechtigte Person vorher darauf hingewiesen worden ist, dass auch vor dem wiederholten Antrag erzielt Einkommen auf den folgenden Bewilligungszeitraum angerechnet werden kann.

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdieler schließt seinen Betrieb zum 1. November und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November des Vorjahres bis zum 30. April Alg II erhalten hat und in dieser Zeit auf die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus einem vergangenen Zeitraum bei der Einkommensanrechnung hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November ist abzulehnen.

(4) Bei Erstantragstellung kann das Einkommen aus den der Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil die leistungsberechtigte Person vor erstmaliger Antragstellung nicht wissen konnte, dass sie Rücklagen für einen Folgezeitraum mit geringeren Einnahmen bilden muss. Die leistungsberechtigte Person ist daher in Fällen, in denen eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei folgenden Anträgen auch Einkommen berücksichtigt werden kann, das in den der erneuten Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten erzielt wurde. Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern, in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen sie typischerweise mit geringeren Einnahmen zu rechnen hat.

(5) Einkommen, das in den letzten sechs Monaten vor der wiederholten Antragstellung erzielt wurde, darf nur für den Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden, soweit es in dieser Zeit den Bedarf nach dem SGB II überstiegen hat. Der Selbständige musste mit diesem Einkommen bereits in der Vergangenheit seinen Lebensunterhalt – und ggf. den der Mitglieder der BG - sichern. Daher ist rückwirkend der fiktive SGB II-Bedarf zu ermitteln und von dem bereinigten, nach § 3 Alg II-V berechneten monatlichen Einkommen in Abzug zu bringen. Zeiträume der vergangenen sechs Monate für die rechnerisch Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 bestanden hat – mit oder ohne Leistungsbezug – führen nicht zu Einkommensüberhängen; sie bleiben außen vor.

**Berücksichtigung
übersteigenden Ein-
kommens aus Zeit
vor Anspruchsbe-
ginn
(11.41)**

**Schriftlicher Hinweis
auf Sonderregelung
(11.42)**

**Keine Doppelberück-
sichtigung von Ein-
kommen
(11.43)**

Auch das aus dem Einkommensüberhang der vergangenen sechs Monate berücksichtigte Einkommen ist in die Berechnung der Freibeträge nach § 11b Abs. 3 einzubeziehen. Die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 1 sind von der Einkommenssumme abzuziehen.

Beispiele:

1. Wiederholte Antragstellung mit vorheriger Belehrung am 1. Juli, voraussichtliches Einkommen 200 Euro monatlich, Bedarf 650 Euro monatlich, bereinigtes Einkommen von Januar bis Juni monatlich 800 Euro.

Im Bewilligungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember ist zusätzliches Einkommen in Höhe von $800 - 650 = 150$ Euro monatlich neben dem zu erwartenden Einkommen von 200 Euro, insgesamt also 350 Euro monatlich zu berücksichtigen.

2. Erstantrag für die Zeit ab 1. Januar, voraussichtliches Einkommen 500 Euro monatlich, Bedarf 650 Euro monatlich. Weiterbewilligungsantrag am 1. Juli, tatsächliches bereinigtes Einkommen im Zeitraum Januar bis Juni betrug 500 Euro. Für die Zeit ab Juli zu erwartendes Einkommen 600 Euro monatlich. Es bestand durchgehend Hilfebedürftigkeit, eine jahresbezogene Berechnung ist nicht vorzunehmen.

(6) Bei der Regelung zur zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens der letzten sechs Monate vor der wiederholten Antragstellung handelt es sich um eine "Soll-Regelung". Danach kann in atypischen Einzelfällen von der zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens abgesehen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um den Lebensunterhalt (Regelbedarf, KdU, ggf. Mehrbedarf) im kommenden Bewilligungszeitraum sicherzustellen.

Beispiel:

Trotz Belehrung wurden keine Rücklagen gebildet, weil der Selbständige nach einem Jahr ohne Leistungsbezug davon ausgehen konnte, dass er weiterhin bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.

3.4 Verfahren

(1) Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche EK im BWZ festzustellen. Dazu ist vom Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (Vordruck EKS) abzufordern.

Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Berechnung für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate
- Einnahme-/ Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

**Abweichung bei
Sicherung des
Lebensunterhaltes
(11.44)**

**Feststellung des vor-
aussichtlichen Ein-
kommens
(11.45)**

(2) Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im Bewilligungszeitraum Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist von der leistungsberechtigten Person erneut der Vordruck EKS abzufordern. Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben im Vordruck EKS für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachzuweisen.

Unterlagen zur abschließenden Entscheidung (11.46)

(3) Weist die leistungsberechtigte Person ihr Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nicht nach, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden. An Hand der Schätzung ist eine abschließende Entscheidung möglich.

Schätzung des Einkommens (11.47)

(4) Die leistungsberechtigte Person ist über diese Regelung, insbesondere über die 2-Monatsfrist, zu belehren. Aus Vereinfachungsgründen sollte vor einer Schätzung des Einkommens eine erneute Anhörung erfolgen.

Werden erst nach der Bestandskraft eines auf Grund einer Schätzung erteilten endgültigen Bescheides Nachweise über Betriebseinnahmen und –ausgaben vorgelegt, ist keine Neuberechnung vorzunehmen; die §§ 44, 45 und 48 SGB X finden hier keine Anwendung, da der Grundsicherungsträger gem. § 3 Absatz 6 Alg II-V zur Schätzung berechtigt war.

Nachträgliche Vorlagen von Einkommensnachweisen (11.48)

4. Einkommen in sonstigen Fällen

(1) Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus:

Einkommen in sonstigen Fällen (11.49)

- Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen und
- sonstiges Einkommen.

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKG als auch nach dem EStG) für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.50)

(2) Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gem. § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nummer 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen.

Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind (11.51)

Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind werden 193,25 EUR abgezweigt:

K1	K2	K3	K4	
184,00	184,00	190,00	215,00	insg. 773,00

Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:

K2	K3	K4	
193,25	193,25	193,25	insg. 579,75

Variante:

Das jüngste Kind (K4) lebt nicht mehr im Haushalt und es werden hierfür 193,25 EUR abgezweigt:

Auch hier ist das gesamte Kindergeld, und nicht nur der Mehrbetrag von 21,75 EUR (215 EUR ./ 193,25 EUR) gleichmäßig auf die im Haushalt verbleibenden Kinder aufzuteilen:

K1	K2	K3	
193,25	193,25	193,25	insg. 579,75

(3) Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist **nur** in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld **nicht** erfolgt.

Temporäre BG (11.52)

Der Teil des Kindergeldes, der auf die Aufenthalte des Kindes in der zeitweisen BG entfällt, bleibt Einkommen der kindergeldberechtigten Person, weil in dieser Zeit kein Kindergeld zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird.

Eigenes Einkommen des Kindes ist in beiden BG-Zugehörigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an es weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden (siehe auch FH zu § 12a).

Kind nicht (mehr) in der BG (11.53)

(5) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

**Kinderzuschlag
(11.54)**

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II–Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen. Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

(6) Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltspflichtigen nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.

**Unterhaltsvorschuss
(11.55)**

(7) Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als Darlehen erbracht werden oder der SGB II-Träger als gegenüber dem Wohngeld nachrangig verpflichteter Leistungsträger i. S. d. § 104 SGB X Leistungen erbringt (siehe auch FH zu § 12a).

**Wohngeld
(11.56)**

Wohngeld kann einer leistungsberechtigten Person innerhalb der Bedarfszeit zugeflossen sein. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde zu prüfen.

Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10.

Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Arbeitslosengeld II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gem. § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen (vgl. Rz. 9.4). Der Wohngeldanspruch entfällt durch die rückwirkende Alg II-Bewilligung ab 1. Oktober. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

(8) Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft erbracht wird (sog. Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

**Kinderwohngeld
(11.57)**

Ab dem 1. April 2011 sind leistungsberechtigte Personen nicht mehr verpflichtet, Kinderwohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (vgl. Rz 12a.6a zu § 12a).

Soweit das Kinderwohngeld jedoch in Anspruch genommen wird, ist dies als Einkommen beim Kind zu berücksichtigen.

(9) Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent bzw. 67 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300 EUR gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das durch Elterngeld ersetzte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).

**Elterngeld
(11.58)**

(10) Gem. § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

**Grds. keine Privilegierung des Elterngeldes
(11.59)**

(11) Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG bleibt jedoch bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Absatz 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

**Elterngeldfreibetrag bei vorheriger Erwerbstätigkeit
(11.60)**

Auf Grund des Wortlautes des § 10 Absatz 5 BEEG erfolgt bei Mehrlingsgeburten keine Vervielfachung des Freibetrags nach § 10 Absatz 4 BEEG.

(12) Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Absatz 5 Satz 3).

**Verlängerungsoption Elterngeld
(11.61)**

(13) Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

**Anrechnungsbetrag aus Elterngeld
(11.62)**

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte entbindet im Monat Februar 2011. Sie hat ein Elterngeld in Höhe von 300 EUR monatlich zu beanspruchen.

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 3.000 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250 Euro (3.000 EUR: 12 = 250 EUR).

Von dem Elterngeld in Höhe von 300 EUR bleiben demnach 250 EUR anrechnungsfrei. Die verbleibenden 50 EUR sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 EUR, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

(14) Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur

**Anrechnung bei Mutterschaftsgeld
(11.63)**

Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300 EUR) anrechnungsfrei.

Beispiel 1:

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300 EUR. Sie erhält jedoch 390 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.

Der nach § 10 Absatz 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250 EUR (Beispiel wie unter Absatz 13).

Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld bleibt somit in Höhe von 250 EUR anrechnungsfrei. Auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist daher ein Betrag von 140 EUR, abzüglich der nach § 11b Absatz 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen.

Im Falle einer Verlängerungsoption kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150 EUR berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Geburt des Kindes am 17.04.2011, Mutterschaftsgeld bis 11.06.2011

Die Mutter hat einen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 500 Euro im Monat. Elterngeld ab dem ersten Lebensmonat (vgl. auch Fiktion des § 4 Absatz 3 Satz 2 BEEG).

Die Mutter nimmt die Verlängerungsoption in Anspruch, so dass das Elterngeld in halber Höhe ausgezahlt wird.

a) Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld:

Das Mutterschaftsgeld wird lebensmonatsbezogen auf den vollen Elterngeldanspruch nach § 3 BEEG angerechnet. Die Berechnung wird von den Elterngeldstellen vorgenommen und sollte dem Elterngeldbescheid entnommen werden.

Im Beispiel ergeben sich folgende Beträge:

April: 110 EUR Elterngeld für den 1. Lebensmonat
(500 Euro Elterngeld – 30 KT x 13 EUR Mutterschaftsgeld)

Mai: 175 EUR Elterngeld für den 2. Lebensmonat
(500 EUR Elterngeld – (14+11) KT x 13 EUR Mutterschaftsgeld)

Juni: 500 EUR Elterngeld für den 3. Lebensmonat
(keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld im 3. Lebensmonat, da die Mutterschaftsgeld-Zahlungen im 2. Lebensmonat enden)

b) Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II:

Nach § 10 Absatz 5 Satz 3 BEEG ist bei Ausübung der Verlängerungsoption ein Freibetrag von 150 EUR (maximal) zu berücksichtigen.

aa) Ermittlung der zugeflossenen Leistungen:

April: 182 EUR Mutterschaftsgeld (14 KT x 13 EUR),
55 EUR im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den
1. Lebensmonat
Mai: 403 EUR Mutterschaftsgeld (31 KT x 13 EUR),
87,50 EUR im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld für
den 2. Lebensmonat
Juni: 143 EUR Mutterschaftsgeld (11 KT x 13 EUR)
250 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld für
den 3. Lebensmonat

bb) Anrechnungsfreie Beträge

Von den Leistungen bleiben somit folgende Beträge beim
Alg II/Sozialgeld anrechnungsfrei:

April: 150 EUR
Mai: 150 EUR
Juni: 143 EUR vom Mutterschaftsgeld und
7 Euro vom Elterngeld

cc) Anrechnungsbeträge

Von den Leistungen sind somit auf das Alg II anzurechnen:

April: 87 EUR (32 EUR Mutterschaftsgeld und 55 EUR im April
ausgezahltes halbiertes Elterngeld)
Mai: 340,50 EUR (253 EUR Mutterschaftsgeld und 87,50
EUR im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld)
Juni: 243 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld

(15) Sollte Elterngeld durch die leistungsberechtigte Person nicht beantragt worden sein, ist die leistungsberechtigte Person unter Hinweis auf § 12a (vorrangige Leistungen) aufzufordern, das Elterngeld zu beantragen.

**Fehlende Inanspruchnahme
Elterngeld
(11.64)**

(16) Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Absatz 4 BEEG die Vorschrift des § 8 Absatz 1 BErzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.

**Landeserziehungsgeld
(11.65)**

(17) Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld für den letzten Teilmonat auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

**Arbeitslosengeld
(11.66)**

Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Arbeitslosengeld für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu.

Am 20.2. wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück. Das Arbeitslosengeld ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

(18) Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 141 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen (11.67)

Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bedarf: 364 EUR Regelbedarf

486 EUR Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung

850 EUR Gesamtbedarf.

Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 17,20 EUR und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich i. H. v. 250 EUR netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Arbeitslosengeld-Anspruch:

Monatliches Arbeitslosengeld: 516 EUR (17,20 x 30 Tage)

§ 141 SGB III: 250 EUR (Erwerbseinkommen)

./. 45 EUR (Fahrkosten 0,30 €/km)

./.165 EUR (Freibetrag nach § 141 SGB III)

40 EUR Anrechnungsbetrag Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld-Anspruch somit: 476 EUR .

Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476 EUR.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf Arbeitslosengeld II:

250 EUR

./. 100 EUR (Grundfreibetrag)

./. 30 EUR (weiterer Freibetrag 20% von 150 EUR)

120 EUR Anrechnungsbetrag auf Arbeitslosengeld II

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

850 EUR Gesamtbedarf

./. 476 EUR Arbeitslosengeld

./. 120 EUR Anrechnung des Erwerbseinkommen

254 EUR (Rest-)Bedarf Arbeitslosengeld II

(19) Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist daneben gerechtfertigt; eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach § 11a Absatz 3 aus.

„Meister-BAföG“ (11.68)

Der Unterhaltsbeitrag, der sowohl für die teilnehmende Person als auch für deren Familienmitglieder teilweise als Zuschuss und teilweise als Darlehen erbracht wird, dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die teilweise als Darlehen erbrachten Leistungen (§ 11 Absatz 1 Satz 2). Die Anrechnung (als fiktives Einkommen) ist auch dann vorzunehmen, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende sich weigert, das Darlehen in Anspruch zu nehmen (siehe FH zu § 9).

Leistungen nach dem AFBG sind hinsichtlich des zweckbestimmten Teils wie Leistungen nach dem BAföG zu bereinigen (siehe Rz. [11.93](#)).

(20) Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insolvenzgeld zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Absatz 3 einbezogen. Üblicherweise wird das Insolvenzgeld nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insolvenzgeld während des laufenden Leistungsbezugs zu - i. d. R. weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist (siehe FH zu § 33) - ist das Insolvenzgeld als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (siehe [Kapitel 1.3](#), insbesondere Beispiel 1).

Insolvenzgeld (11.69)

4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen

(1) Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Sparbüchern, erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses. Das gilt unabhängig davon, wann der Vermögensinhaber die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt.

Kapitalerträge (11.70)

4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(1) Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung

Vorrangig Verwertung als Vermögen prüfen (11.71)

oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Abs. 5.

(2) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen),
- Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,
- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen),
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen.

Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10% der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 % der Bruttoeinnahmen abgesetzt.

- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 % der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(3) Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

- | | |
|----------------------------|------------|
| • bei möblierten Wohnungen | 80 Prozent |
| • bei möblierten Zimmern | 70 Prozent |
| • bei Leerzimmern | 90 Prozent |

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

(4) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (siehe [Kapitel 3](#)).

(5) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.

Vermietung und Verpachtung (11.72)

Möblierte Zimmer (11.73)

Gewerbliche Vermietung und Verpachtung (11.74)

Untervermietung (11.75)

4.4 Sonstiges Einkommen

(1) Sonstige Einkommen sind Einkommen, die nicht gesondert in § 4 Satz 1 Alg II-V genannt sind.

(2) Einkommen einer Inhaftierten oder eines Inhaftierten ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Ausnahme: Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erhält jede und jeder Inhaftierte Geldbeträge (Hausgeld/Taschengeld) zur eigenen Verwendung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Erzielt die oder der Gefangene zusätzlich während der Inhaftierung Arbeitsentgelt (§ 39 und § 43 StVollzG), so kann sie oder er nicht frei darüber verfügen. Es wird von der Vollzugsanstalt in der Regel als:

- Hausgeld (§ 47 a.a.O.),
- Haftkostenbeitrag (§ 50 a.a.O.) oder ggf. auch als
- Überbrückungsgeld (§ 51 a.a.O.),
- Unterhaltsbeitrag (zur Erfüllung titulierter Unterhaltsansprüche - § 49 a.a.O)

verwendet bzw. in Anspruch genommen. Die Geldbeträge bzw. die Bezüge stellen in diesen Fällen kein berücksichtigungsfähiges Einkommen dar.

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme anzurechnen (vgl. [Kap. 1.3](#)), wenn es während der Bedarfszeit zugeflossen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Zufluss während der Zeit, in der der Anspruchsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II besteht, zu einer Nichtberücksichtigung führt.

(3) Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes/freiwilligen Wehrdienstes werden dem Grundwehr-/Zivildienstleistenden oder freiwillig Wehrdienst Leistenden und dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG), und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann.

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung)
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld.

Stellen Grundwehr-, Zivildienstleistende oder freiwillig Wehrdienst Leistende oder deren Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

(3a) Unentgeltliche Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme am Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst gewährt wird, ist wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung (s. Rz. 11.21) zu berücksichtigen.

**Bezüge von
Gefangenen
(11.76)**

**Grundwehr-/ Zivil-
dienst, freiwilliger
Wehrdienst
(11.77)**

**Freiwilligendienste
(11.77a)**

(4) Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

**Einkommen-
steuererstattung
(11.78)**

(5) Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurden.

**Erstattung Energie-
kostenvorauszahlung
(11.79)**

Beispiel:

Im Kalenderjahr 2010 wurde ganzjährig Arbeitslosengeld II bezogen. Der Hilfebedürftige hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30 EUR aus seinem Regelbedarf gezahlt. Die Abrechnung im Februar 2011 ergibt, dass nur monatlich 20 EUR zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120 EUR darf nicht angerechnet werden.

(6) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die Erbschaft unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann der Erbe über den Nachlass oder seinen Nachlassanteil verfügen. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen. Eine Erbschaft ist nur dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Erbfall während der Bedarfszeit eintritt. Die Anrechnung des Erbes als Einkommen erfolgt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass der Leistungsberechtigte Erbe ist; in der Regel ist dies bei Ausstellung des Erbscheins der Fall. Dies gilt auch für geerbte Sachwerte; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Bei Verwertungsproblemen ist ggf. § 24 Abs. 5 analog anzuwenden.

**Erbschaft
(11.80)**

(7) Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anzurechnen (§ 1 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).

**Verpflegung bei sta-
tionärem Aufenthalt
oder in einer Haus-
haltsgemeinschaft
(11.81)**

(8) Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Abs. 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

**KV-Prämien
(11.82)**

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. § 53 Absatz 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1. Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.

(9) Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies ist u. a. für folgende Fallkonstellationen relevant:

**Ausbildungsvergü-
tung ausgeschlosse-
ner Azubis
(11.83)**

- Studentin/Student in BG mit Eltern (Kindergeld als Einkommen des Kindes)
- Studentin/Student in BG mit Partnerin
- Auszubildende/r mit/ohne Anspruch auf BAB

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der oder des Auszubildenden
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der oder des Auszubildenden (Bereinigung nach [Rz. 11.93](#))
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode

5. Privilegiertes Einkommen

(1) Nach § 11a sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Privilegiertes Einkommen
(11.84)**

5.1 Grundrenten

(1) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz - BVG. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe [Anlage 1](#).

**Grundrenten
(11.85)**

(2) Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:

- Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen - UBG),
- Wehrdienstopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Abs. 6 Alg II-V),
- Grenzdienstopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGS),
- Zivildienstopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

5.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,

**Andere Gesetze
(11.86)**

- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG)
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunitätsprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gem. § 18 Abs. 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG).
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG).

5.3 Entschädigung gem. § 253 BGB

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB (soweit kein Vermögen), das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

**§ 253 BGB
(11.87)**

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG.

5.4 Zweckbestimmte Einnahmen

(1) Leistungen, die aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem

**Gleicher Zweck
(11.88)**

SGB II bestimmt sind. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Arbeitslosengeld II. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Abzug zu bringen.

(2) Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, zählen z. B.:

- Arbeitnehmersparzulage,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
- Blindenführhundleistungen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 175a Abs. 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe bei Personenschäden und immateriellen Schäden.

Nicht zweckbestimmt sind:

- Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,

Andere Zweckbestimmte Einnahmen (11.89)

- Gründungszuschuss gem. §§ 57 f. SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung.

(3) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

**Blindengeld/
Gehörlosengeld
(11.90)**

(4) Auch Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte sind unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte
(11.91)**

(5) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Pflegegeld aus der Unfallversicherung
(11.92)**

(6) Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen, die nach den §§ 67 bis 69 SGB III erstattet werden; dieser Anteil ist als zweckbestimmt anzusehen.

**Leistungen der Ausbildungsförderung
(11.93)**

Unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung (z. B. 216 EUR Schüler-BAföG) ist als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten immer ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden **bedarfsdeckenden** Förderungssatzes nach dem BAföG – das ist der Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Es ergeben sich folgende Beträge:

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR	20 % Absetzbetrag in EUR
§ 12 BAföG	Abs. 2	
Schüler	Nr. 1 465,00	93,00
	Nr. 2 543,00	108,60

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR			20% Absetzbetrag in EUR
§ 13 BAföG	Abs. 1	Abs. 2	Summe	

Studierende	Nr. 1 348,00	Nr. 2 224,00	572,00	114,40
	Nr. 2 373,00	Nr. 2 224,00	597,00	119,40

Beispiel 1:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 216 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 30 Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 93 Euro als zweckbestimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt (20% von 465 Euro.)

Werden für Fahrkosten und Ausbildungsmaterial insgesamt höhere Kosten nachgewiesen, können die Kosten zusätzlich geltend gemacht werden, soweit sie die 20 %-Pauschale übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V).

Beispiel 2:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 391 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 110 Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 110 Euro als zweckbestimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt.

(7) Von dem nicht privilegierten Anteil des BAföG sind außerdem die 30-Euro-Pauschale und ggf. Kosten für eine Kfz-Haftpflicht abzusetzen. Schulgeld, das bei Besuch einer privaten Schule zu entrichten ist, kann nicht abgesetzt werden.

(8) Wurde bereits der Grundfreibetrag in Höhe von 100 EUR nach § 11b Absatz 2 Satz 1 von der Ausbildungsvergütung abgesetzt, sind Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial nur für den 100 EUR übersteigenden Teil zu berücksichtigen.

(9) Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.

(10) siehe Rz.11.2

(11) Aufwandsentschädigungen sind – auch wenn sie steuerfrei geleistet werden - nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Eine Gerechtfertigkeitsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden, nicht mehr anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist durch das Jobcenter zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Kinderbetreuungszuschlag § 14 BAföG (11.94)

Aufwandsentschädigungen (11.96)

Es erfolgt eine Anrechnung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

5.5 Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII

(1) Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

**Aufwendungsersatz
(11.97)**

5.5.1 Vollzeitpflege

(1) Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen.

**Anrechnung des
Erziehungsbeitrag
(11.98)**

(2) Das Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand ist wie folgt anzurechnen:

**Anrechnungsbeträge
Pflegekinder
(11.99)**

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind | 75 Prozent |
| 4. und weitere Pflegekinder | vollständig |

(3) Die Höhe des Pflegegeldes variiert je nach Betreuungsaufwand. Die Anrechnung des Pflegegeldes richtet sich nach dem Datum des Betreuungsvertrages; d. h. das Pflegegeld für die zwei sich am längsten im Haushalt befindenden Pflegekinder bleibt – unabhängig von seiner Höhe und dem Betreuungsaufwand – nach § 11a Absatz 3 Nr. 1 anrechnungsfrei. Befinden sich mehrere Kinder gleich lang im Haushalt, bestehen keine Bedenken, die Rangfolge nach dem Meistbegünstigungsprinzip festzulegen.

**Rangfolgenbestimmung
(11.100)**

(4) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

**Kindergeld für Pflegekinder
(11.101)**

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

- | | |
|---|---------|
| 1. Pflegekind
(sofern ältestes Kind der Pflegefamilie) | 92 EUR |
| 2. Pflegekind | 138 EUR |
| 3. Pflegekind | 144 EUR |
| 4. und weitere Pflegekinder | 169 EUR |

Beispiel (nur Kindergeldanrechnung):

Familie mit einem eigenen und drei Pflegekindern

Das Kindergeld beträgt insgesamt 773 EUR (2 x 184 EUR + 190 EUR + 215 EUR). Folgende Beträge sind als Kindergeld bei den Pflegeeltern anzurechnen:

für das 1. (älteste) Pflegekind	92 EUR (184 EUR - 92 EUR)
für das 2. Pflegekind	138 EUR (184 EUR - 46 EUR)
für das 3. Pflegekind	144 EUR (190 EUR - 46 EUR)
für das eigene (jüngste) Kind	0 EUR

5.5.2 Tagespflege

Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V (siehe [Anlage 5](#)).

(2) aufgehoben

**Tagespflege
(11.102)**

**Übergangsregelung
(11.103)**

5.6 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

(2) Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist nicht der Zweck der Zuwendung sondern deren Auswirkung auf den Lebensunterhalt für die Berücksichtigung maßgeblich. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang.

**Freie Wohlfahrts-
pflege
(11.104)**

**Zuwendungen freier
Wohlfahrtspflege
(11.105)**

**Lebensmittel/
Möbelspenden
(11.106)**

5.7 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung

(1) Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu be-

**Zuwendungen Dritter
(11.108)**

rücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

Dies sind z. B.:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensretung)
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit)
- Begrüßungsgelder für Neugeborene

(2) Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.

(3) Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln u. ä.

(4) Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder auszugehen (zum Beispiel Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes finanziert diesem zum 18. Geburtstag den Führerschein der Klasse B mit einem Wert von 2.000 Euro. Die Zuwendung kann nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, weil sie zweckgerichtet erbracht wird.

**Obergrenze
(11.109)**

**An den Alg II-Bezug
geknapfte
Zuwendungen
(11.110)**

**Geldgeschenke an
Kinder
(11.110a)**

5.8 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen

5.8.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V

(1) Nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 10 EUR innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen (z. B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten).

Die Bagatellgrenze führt dazu, dass einzelne Einnahmen für sich betrachtet anrechnungsfrei bleiben, wenn sie 10 EUR monatlich nicht übersteigen; dies gilt auch für laufende Einnahmen. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden. Mit der Privilegierung der geringen Einnahmen soll Verwaltungsaufwand vermieden werden.

**Bagatellgrenze
(11.111)**

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sicherstellt wird.
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI).
 - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V.

**Pflege
(11.112)**

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

**Angehörige, sittliche
Verpflichtung
(11.113)**

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) und Leistungszuschlag (§ 8 Wehrsoldgesetz) bei Soldaten (Reservisten).
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.

**Soldaten
(11.114)**

**Nato-Abkommen
(11.115)**

- Die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld.

**Eigenheimzulage
(11.116)**

Unter Finanzierung ist die bestimmungsgemäße Errichtung des Hauses bzw. der Eigentumswohnung zu verstehen. Dies kann die Verwendung der Eigenheimzulage für Zins-/Tilgungsleistungen oder auch der Erwerb von Baumaterialien und Handwerkerdienstleistungen zur Errichtung der Immobilie in Eigenleistung sein.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung der Immobilie verwendet wurde, z. B. Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbelege, Quittungen, Handwerkerrechnungen oder Rechnungen über Baumaterialien.

- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an den nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebenden Kind weitergeleitet wird.
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100 EUR monatlich nicht übersteigen

**Kindergeld für nicht
im Haushalt lebende
Kinder
(11.117)
Grundfreibetrag bei
Erwerbseinkommen
bei Sozialgeld
(11.118)**

- Fahrkosten zur Ausbildung oder Kosten für Ausbildungsmaterial soweit diese nachweislich den absetzbaren Betrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 übersteigen (vgl. [Rz. 11.167](#))
- Verpflegung, die außerhalb einer Tätigkeit, Selbständigkeit oder des Wehr-, Ersatzdienstes bzw. Freiwilligendienstes bereitgestellt wird.
- Verpflegung, die Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Schule kostenfrei (z. B. aus städtischen Mitteln oder gemeinnützig gefördert) zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmungen der kommunalen Träger zu § 28 Abs. 6 bleiben unberührt.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100 EUR nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V),

Ausbildungsmehraufwand
(11.119)

Verpflegung
(11.120)

Geldgeschenke anlässlich religiöser Feste und Jugendweihe
(11.121)

Aufgehoben
(11.122)

5.8.2 Einkommen aus „Ferienjobs“

(1) Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Abs. 4 Alg II-V besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

(2) Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

(3) Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht.

(4) Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

(5) Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert. Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundfreibetrag von 100 EUR monatlich (§ 11b Absatz 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“).

Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

Beispiel:

Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200 EUR monatlich aus. In den am 8. Juli beginnenden Sommerferien nimmt er zusätzlich eine vierwöchige Ferienbeschäftigung auf. Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Sommerferien sind nicht privilegiert,

Schülerinnen und Schüler
(11.123)

Beschäftigung in den Ferien
(11.124)

Schulferien
(11.125)

Vierwochengrenze
(11.126)

weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200-EUR-Beschäftigung während der Winter-, Oster- und Pfingstferien verbraucht wurde.

(6) Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Abs. 1 Alg II-V) bis zu 1.200 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen. In diesem Fall sind die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200 EUR brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.

Differenzberechnung (11.127)

5.8.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst

Bei Taschengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst erhält, ist gemäß § 1 Abs. 7 Alg II-V anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 175 EUR abzusetzen.

Sind die tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen höher als 115 EUR, sind diese vollständig abzusetzen. Zusätzlich bleibt der nach bisheriger Rechtslage privilegierte Teil des Taschengeldes in Höhe von 60 EUR anrechnungsfrei.

Wird bereits wegen einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 oder 3 gewährt, können vom Taschengeld lediglich die mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

Beispiele:

a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 330 EUR; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Gem. § 4 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 Alg II-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 62,79 EUR anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Max erzielt somit ein Einkommen von 392,79 EUR. Abzüglich des Freibetrages von 175 EUR sind 217,79 EUR auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Taschengeld aus Jugendfreiwilligen- diensten bzw. Bun- desfreiwilligendienst (11.127a)

b) Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 330 EUR. Um den Dienort zu erreichen entstehen ihr Aufwendungen für eine Monatskarte in Höhe von 55 EUR. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerfreies Einkommen (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 175 EUR monatlich.

Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist wegen des Freibetrags nicht anzurechnen. Vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst können nur die Ausgaben für die Fahrkarte in Höhe von 55 EUR abgesetzt werden, weil der Freibetrag (175 EUR) bereits bei dem Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit berücksichtigt wurde. Von dem Taschengeld sind somit 275 EUR auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

5.8.4 Unentgeltliche Wohnräume

Wird Wohnraum und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Einkommen in Geldeswert.

**Unentgeltliche
Wohnräume
(11.128)**

6. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

6.1 Steuern

(1) Absetzbar sind folgende Steuern:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Kapitalertragsteuer

**Steuern
(11.129)**

Nicht absetzbar sind die sog. Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer).

6.2 Pflichtbeiträge

(1) Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

**Pflichtbeiträge
(11.130)**

Hierzu gehören:

a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

- Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung,
- Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Abs. 1 ALG und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen

des Bezuges von Arbeitslosengeld II abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

b) Die von versicherungspflichtigen selbständigen Personen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

(2) Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V) sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung absetzbar. Von leistungsberechtigten Personen wird jedoch regelmäßig nur der durchschnittliche Zusatzbeitrag erhoben, der von der leistungsberechtigten Person nicht tatsächlich getragen werden muss (§ 242 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 251 Abs. 6 Satz 2 SGB V). Ist in der Satzung der Krankenkasse vorgesehen, dass die leistungsberechtigte Person die Differenz zwischen dem kassenindividuellen und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag selbst zahlen muss (§ 242 Absatz 4 Satz 2 SGB V), kann dieser Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2012 nicht mehr vom Einkommen abgesetzt werden (vgl. §§ 175 Abs. 4a, 242 SGB V).

(3) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

6.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

(1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

**Ähnliche Einrichtungen
(11.131)**

(2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

**Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
(11.132)**

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar.

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

**Gebäudeversicherung
(11.133)**

Da für die Übernahme dieser Kosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

(4) Vom Einkommen (auch Sachbezügen) eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 EUR monatlich abgesetzt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

Angemessene private Versicherungen (11.134)

(5) Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn für sie persönlich ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Hierfür ist es ausreichend, dass das Kind Begünstigter aus der Versicherung ist. Unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30 Euro monatlich abzusetzen. Gem. § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Beispielsweise kann eine Unfallversicherung für ein Kind je nach Einzelfall notwendig sein; in keinem Fall angemessen ist dagegen eine Hausrat- oder zusätzliche Krankenversicherung für ein Kind. Die Notwendigkeit einer Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz durch Versicherungen der Eltern gedeckt ist (z. B. private Haftpflicht).

Angemessene private Versicherungen bei Minderjährigen (11.135)

(6) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung (s. FH zu § 26, Rz. 26.28), Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden.

Private Versicherungen - keine Versicherungspflicht - (11.136)

Nach § 26 geleistete Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV oder PV mindern den Absetzungsbetrag.

(7) Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (z. Zt. 19,6 Prozent); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung von aktuell 78,40 EUR ist in jedem Fall (auch bei Einnahmen unter 400 EUR) anzuerkennen.

Beiträge zur privaten Altersvorsorge (11.136a)

Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn für die selbständig erwerbstätige Person keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (siehe [FH zur RV](#)).

(8) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 EUR) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Verlagerung der abzusetzenden Beträge (11.137)

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Partnerin oder des Partners oder anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können vom Einkommen der erwerbstätigen leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. Im Übrigen gilt Rz. 11.136.

6.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Absatz 1 Nummer 4). Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten, werden versicherungspflichtigen gleichgestellt. Durch diese Anpassung der Zulageberechtigung in § 10a Absatz 1 Satz 3 des EStG (Jahressteuergesetzes 2010) ist eine Absetzung der Beträge auch nach Wegfall der RV-Pflicht bei Alg II- Beziehern weiterhin möglich.

**Altersvorsorge -
Riester-Renten-
(11.138)**

Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt.

Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag seit 2008 4 % der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, höchstens aber 2.100 EUR.

(2) Hiervon sind folgende Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen:

**Zulagen
(11.139)**

Grundzulage (jährlich)	Zulage je Kind (jährlich)
154 EUR	185 EUR (Geburt vor dem 01.01.2008) 300 EUR (Geburt ab dem 01.01.2008)

Liegt der aus dem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag abzüglich der zuvor genannten Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von derzeit 60 EUR, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG).

**Mindesteigenbetrag
(11.140)**

Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die geleisteten Beiträge sind auf Plausibilität zu prüfen. Erscheinen die Beiträge unplausibel, ist das Jobcenter berechtigt, die Einkommensverhältnisse aus dem Vorjahr abzufragen (§ 67a Abs. 1 SGB X). Zur Feststellung von Unplausibilitäten kann das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Beispiele zur Berechnung enthält die [Anlage 3](#).

**Plausibilität
(11.141)**

(4) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

**Nachweis
(11.142)**

(5) Nicht unter § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

Arbeitgeberfinanzierte Beträge zur Altersvorsorge (11.143)

(6) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

Rürup-Rente (11.144)

6.5 Notwendige Ausgaben

(1) Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können z. B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

Notwendige Ausgaben (11.145)

- Doppelte Haushaltsführung (s. Rz. 11.147 bis 11.150)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Kinderbetreuungskosten (s. Rz. 11.151)
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten
- Fachliteratur
- Fortbildung
- IT/Telefon
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Werkzeuge

(2) Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

Verpflegungsmehraufwand (11.146)

(3) Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht,

Doppelte Haushaltsführung - Allgemeines - (11.147)

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

(4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

Doppelte Haushaltsführung - Kosten der Unterkunft - (11.148)

(5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Absatz 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch „alleinstehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (36 EUR).

Doppelte Haushaltsführung - Mehraufwand - (11.149)

(6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden.

Doppelte Haushaltsführung - Familienheimfahrten - (11.150)

Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

(7) Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für diese Einrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist bei nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen regelmäßig der Fall.

Kinderbetreuungskosten (11.151)

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

(8) Vom Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind für notwendige Ausgaben monatlich pauschal 15,33 EUR abzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Alg II-V). Bei selbständiger Tätigkeit erfolgt der Abzug nicht, da diese Kosten bereits im Rahmen der Berechnung des Einkommens nach § 11 Absatz 1 berücksichtigt wurden.

Pauschale für notwendige Ausgaben (11.152)

(9) Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

KFZ-Nutzung (11.153)

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

(10) Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb einer Stadt eine Zeitmonatskarte 40 EUR monatlich kostet, sich bei Anwendung der Pauschale bei 20 km Fahrweg und 19 Arbeitstagen aber ein Abzug von 76 EUR ergeben würde).

Begrenzung auf Kosten für öffentl. Verkehrsmittel (11.154)

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

(11) Wird insgesamt der Nachweis höherer Ausgaben geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz Alg II-V).

(12) Sind bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits die nachgewiesenen sonstigen notwendigen Ausgaben (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, kann zusätzlich noch die Fahrkostenpauschale bzw. die Ausgaben für das öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Beispiele:

1. Nutzung eines Kraftfahrzeuges

Fahrkostenpauschale (10 km x 0,20 EUR x 19 AT):	38,00 EUR
Pauschale für notwendige Ausgaben:	<u>15,33 EUR</u>
	53,33 EUR

2. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Kosten einer Monatskarte:	35,00 EUR
Pauschale für notwendige Ausgaben:	<u>15,33 EUR</u>
	50,33 EUR

Der Leistungsberechtigte macht Arbeitsmittel in Höhe von 40 EUR als notwendige Ausgaben geltend.

Bsp. 1 und 2: Statt 15,33 EUR können 40 EUR berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

(13) Die notwendigen Ausgaben sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

6.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen

aufgehoben

**Übergangsregelung
in § 77 Abs. 3
(11.156)**

6.6.1 Grundsatz

(1) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

**Status des
Leistungsempfängers
(11.157)**

(2) Nicht erwerbsfähigen Personen (Berechtigte mit Sozialgeld) wird der Freibetrag nicht gewährt. Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

6.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

**Definition Erwerbseinkommen
(11.158)**

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

**Einkommensarten
(11.159)**

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe [Kapitel 5](#)).

**Privilegierte Einkommensteile
(11.160)**

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

**Lohnfortzahlung,
Nebeneinkommen,
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
(11.161)**

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld,
- berechnete Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld - jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

(5) Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses *und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit*. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

**Insolvenzgeld und
Kurzarbeitergeld
(11.162)**

6.6.3 Einkommensstufen

6.6.3.1 Grundfreibetrag

(1) Ein Betrag in Höhe von 100 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag (GFB) wird an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 gewährt.

**Grundfreibetrag
(11.163)**

(2) In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Absatz 1 Alg II-V enthalten:

**Pauschalen nach
§ 6 AlgII-V
(11.164)**

- Nr. 1 oder 2: **30 EUR** für angemessene private Versicherungen
- Nr. 3 Buchstabe a): **15,33 EUR** für notwendige Ausgaben bei der Erzielung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit
- Nr. 3 Buchstabe b): **0,20 EUR** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz

(3) Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400 EUR berücksichtigt werden.

**Höhere Ausgaben
(11.165)**

(4) Erhält eine leistungsberechtigte Person **mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen** nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von (bis zu) 175 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 175 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG (11.166)

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500 Euro (§ 3 Nummer 26 a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	500 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500 EUR)	80 EUR
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	245 EUR

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 175 Euro monatlich (§ 3 Nummer 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400 Euro monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	575 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 575 EUR)	95 EUR
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	305 EUR

1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	505 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	105 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 505 EUR)	81 EUR
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	319 EUR

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur noch 50 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	450 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	100 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 450 EUR)	70 EUR
= Anrechnungsbetrag	280 EUR

(4) Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter 400 EUR monatlich) auch ein 100 EUR übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

**Auszubildende
(11.167)**

(5) Der Grundfreibetrag darf nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung, die die allgemein gültigen Absetzmöglichkeiten in § 11b Abs.1 S. 1 Nummern 3 bis 5 überschreibt. Daraus folgt, dass ein nicht genutzter Grundfreibetrag nicht auf Einkommen übertragen werden kann, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird.

**Übertragung auf
andere Einkommensarten
(11.168)**

Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag und wird weiteres Einkommen erzielt, ist zunächst die Spezialregelung anzuwenden. Daneben können nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundfreibetrag nicht abgedeckt sind, bei dem weiteren Einkommen berücksichtigt werden. Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dürfen **nur** von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind.

Beispiel:

40 EUR Erwerbseinkommen, 150 EUR Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35 EUR, Pauschale für private Versicherungen 30 EUR, Pauschale für notwendige Ausgaben 15,33 EUR.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 80,33 EUR. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 40,33 EUR ist beim Unterhalt zu berücksichtigen. In diesem Restbetrag ist die Pauschale für notwendige Ausgaben nicht enthalten.

(6) Betriebskosten bei selbständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundfreibetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400 EUR, ist wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100 EUR liegen.

**Besonderheit bei
Selbständigen
(11.169)**

6.6.3.2 Weitere Stufen

(1) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

**Weitere Stufen
(11.170)**

100,01 EUR - 1.000 EUR	20 Prozent
1.000,01 EUR - 1.200 EUR	10 Prozent
1.000,01 EUR – 1.500 EUR (<u>mit</u> minderj. Kind)	10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

(2) Die Grenze von 1.500 EUR gilt stets, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

(3) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

**Nachweis minderjähriger Kinder
(11.171)**

**Monatsprinzip
(11.172)**

6.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

(1) Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachtsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 11b Absatz 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

**Freibetrag bei Einmalzahlungen
(11.173)**

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 EUR brutto, 750 EUR netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 EUR
./. Grundfreibetrag	100,00 EUR
./. FB	170,00 EUR
Anrechnungsbetrag	480,00 EUR

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 EUR brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900 EUR ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 EUR; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710 EUR. Die Einmalzahlung ist auf 6 Monate anzurechnen.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:
1.200 EUR (Obergrenze) - 950 EUR (bisheriges Brutto)
=(50 EUR x 20%) und (200 EUR x 10%)= 30 EUR

Nettoeinmalzahlung	710,00 EUR
./. nicht genutzter FB	30,00 EUR
Anrechnungsbetrag	680,00 EUR
(aufgeteilt auf 6 Monate =	113,33 EUR monatlich)

6.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

(1) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen.

(2) aufgehoben

(3) Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 i. V. m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen.

(4) In analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

6.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 67 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 126 SGB III (Ausbildungsgeld)

angerechnet wurde.

Der abzusetzende Einkommensteil ist dem BAföG- oder BAB-Bescheid zu entnehmen.

**Unterhaltsansprüche
(11.174)**

**Hilfebedürftigkeit
durch Unterhaltszahlungen
(11.175)**

**Unterhaltstitel
(11.176)**

**Kostenbeiträge nach
§§ 91 ff SGB VIII
(11.177)**

**Ausbildungsförderung
(11.178)**

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)						
<u>MdE</u> in %	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2011</u>	
30	118 EUR	119 EUR	120 EUR	123 EUR	124 EUR	
40	161 EUR	162 EUR	164 EUR	168 EUR	170 EUR	
50	218 EUR	219 EUR	221 EUR	226 EUR	228 EUR	
60	275 EUR	276 EUR	279 EUR	286 EUR	289 EUR	
70	381 EUR	383 EUR	387 EUR	396 EUR	400 EUR	
80	461 EUR	463 EUR	468 EUR	479 EUR	484 EUR	
90	553 EUR	556 EUR	562 EUR	576 EUR	582 EUR	
EUR	621 EUR	624 EUR	631 EUR	646 EUR	652 EUR	

1b. Alterszulage (65 Jahre)						
<u>MdE</u> in %	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2011</u>	
50 / 60	24 EUR	24 EUR	24 EUR	25 EUR	25 EUR	
70 / 80	30 EUR	30 EUR	30 EUR	31 EUR	31 EUR	
90 / EU	37 EUR	37 EUR	37 EUR	38 EUR	38 EUR	

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 Satz 1)						
<u>Stufe</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2011</u>	
I	71 EUR	71 EUR	72 EUR	74 EUR	75 EUR	
II	147 EUR	148 EUR	150 EUR	154 EUR	156 EUR	
III	221 EUR	222 EUR	224 EUR	229 EUR	321 EUR	
IV	294 EUR	296 EUR	299 EUR	306 EUR	309 EUR	
V	367 EUR	369 EUR	373 EUR	382 EUR	386 EUR	
VI	442 EUR	444 EUR	449 EUR	460 EUR	465 EUR	

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)						
MdE in %	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
50 /60	381 EUR	383 EUR	387 EUR	396 EUR	400 EUR	
70 / 80	461 EUR	463 EUR	468 EUR	479 EUR	484 EUR	
90	553 EUR	556 EUR	562 EUR	576 EUR	582 EUR	
EU	621 EUR	624 EUR	631 EUR	646 EUR	652 EUR	

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
	68 EUR	68 EUR	69 EUR	71 EUR	72 EUR	

5. Pflegezulage (§ 35)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
I	262 EUR	263 EUR	266 EUR	272 EUR	275 EUR	
II	448 EUR	450 EUR	455 EUR	466 EUR	471 EUR	
III	635 EUR	638 EUR	645 EUR	661 EUR	668 EUR	
IV	816 EUR	820 EUR	829 EUR	849 EUR	857 EUR	
V	1.060 EUR	1.066 EUR	1078 EUR	1104 EUR	1115 EUR	
VI	1.304 EUR	1.311 EUR	1325 EUR	1357 EUR	1370 EUR	

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
	372EUR	374 EUR	378 EUR	387 EUR	391 EUR	

7. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
	412 EUR	414 EUR	419 EUR	429 EUR	433 EUR	

8a.	Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	105 EUR	106 EUR	107 EUR	110 EUR	111 EUR	

8b.	Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	196 EUR	197 EUR	199 EUR	204 EUR	206 EUR	

9a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	184 EUR	185 EUR	187 EUR	192 EUR	194 EUR	

9b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	256 EUR	257 EUR	260 EUR	266 EUR	269 EUR	

10a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	504 EUR	507 EUR	513 EUR	525 EUR	530 EUR	

10b.	Elternrente für Elternteile (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	351 EUR	353 EUR	357 EUR	366 EUR	370 EUR	

11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	92 EUR	93 EUR	94 EUR	96 EUR	97 EUR	

11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	68 EUR	68 EUR	69 EUR	71 EUR	72 EUR	

12a.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	285 EUR	287 EUR	290 EUR	297 EUR	300 EUR	

12b.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009	<u>ab</u> 01.07.2011	
	207 EUR	208 EUR	210 EUR	215 EUR	217 EUR	

Beträge neue Bundesländer bis 30.06.11

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)						
<u>MdE</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>		
50% /60%	335 EUR	337 EUR	341 EUR	349 EUR		
70%/ 80%	405 EUR	408 EUR	412 EUR	422 EUR		
90%	486 EUR	490 EUR	495 EUR	507 EUR		
EU	546 EUR	550 EUR	556 EUR	569 EUR		

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)						
	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>		
	60 EUR	60 EUR	61 EUR	63 EUR		

5. Pflegezulage (§ 35)						
<u>Stufe</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>		
Stufe I	230 EUR	232 EUR	234 EUR	240 EUR		
Stufe II	394 EUR	396 EUR	401 EUR	411 EUR		
Stufe III	558 EUR	562 EUR	568 EUR	582 EUR		
Stufe IV	717 EUR	722 EUR	730 EUR	748 EUR		
Stufe V	932 EUR	939 EUR	950 EUR	973 EUR		
Stufe VI	1.146 EUR	1.155 EUR	1167 EUR	1196 EUR		

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)						
	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>		
	327 EUR	330 EUR	333 EUR	341 EUR		

* Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14.3.2000 sind nur die Grundrenten der Kriegsbeschädigten auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben. Dies gilt auch aufgrund der Änderung des § 84 a BVG für die Opfer des SED-Regimes.

7. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)						
	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2007</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2008</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2009</u>		
	362 EUR	365 EUR	369 EUR	378 EUR		

8a.	Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	92 EUR	93 EUR	94 EUR	97 EUR		

8b.	Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	172 EUR	174 EUR	175 EUR	178 EUR		

9a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	162 EUR	163 EUR	165 EUR	169 EUR		

9b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	225 EUR	226 EUR	229 EUR	234 EUR		

10a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	443 EUR	447 EUR	452 EUR	463 EUR		

10b.	Elternrente für Elternteile (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	309 EUR	311 EUR	315 EUR	322 EUR		

11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	81 EUR	82 EUR	83 EUR	85 EUR		

11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	60 EUR	60 EUR	61 EUR	63 EUR		

12a.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	251 EUR	253 EUR	255 EUR	262 EUR		

12b.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007	<u>ab</u> 01.07.2008	<u>ab</u> 01.07.2009		
	182 EUR	183 EUR	185 EUR	189 EUR		

Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

1. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Minderjährige unverheiratete Kinder (innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geborene, adoptierte),• Volljährige Kinder (im Haushalt eines Elternteils lebend, unverheiratet, in der allgemeinen Schulausbildung stehend, bis zum 21. Lebensjahr,
2. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Ehepartner (getrennt oder zusammenlebend), die minderjährige Kinder betreuen,• Geschiedene, wenn sie minderjährige Kinder betreuen,• Geschiedene nach langer Ehedauer,• Nicht verheiratete Mütter und Väter gemeinsamer Kinder,
3. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Geschiedene und getrennt lebende Ehepartner aus kinderlosen Ehen, die nicht in Rang 2 fallen,
4. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Volljährige Kinder, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden bzw. über 21 Jahre alt sind,
5. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Enkelkinder• Urenkelkinder
6. -7. Rang	<ul style="list-style-type: none">• Eltern – Großeltern – Urgroßeltern (aufsteigende Linie)

Beiträge zur Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Beispiel 1:

Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind, für das sie Kindergeld bezieht, hatte im Jahr 2007 ein Bruttoeinkommen von 4.800 EUR. Der Mindesteigenbeitrag (ab 2008) beträgt daher 192 EUR (vier Prozent von 4.800 EUR). Der Zulagenanspruch allein beträgt jedoch schon 339 EUR (154 EUR Grundzulage plus 185 EUR für das Kind) und liegt damit über dem Mindesteigenbeitrag. Hier greift die Sockelbetragsregelung: Die Frau steuert 60 EUR pauschal bei. Die 339 EUR Zulagenförderung werden direkt auf ihren Vorsorgevertrag überwiesen. Die Gesamtsparleistung liegt somit bei 399 EUR.

Als Beiträge für die geförderte Altersvorsorge gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 sind somit maximal monatlich 5 EUR abzusetzen (60 EUR / 12 Monate).

Variante 1:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 9.600 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt somit ab 2008 bei 384 EUR (vier Prozent von 9.600 EUR). Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 45 EUR. Da dieser Betrag unterhalb des Sockelbetrags liegt, ist stattdessen der Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR zu zahlen. Die Gesamtsparleistung liegt somit in diesem Fall bei 399 EUR.

Abzusetzen sind maximal monatlich 5 EUR (60 EUR / 12 Monate).

Variante 2:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 12.000 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt ab 2008 somit bei 480 EUR (vier Prozent von 12.000 EUR). Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 141 EUR. Die Gesamtsparleistung beträgt daher 480 EUR.

Somit ist monatlich maximal ein Betrag von 11,75 EUR (141 EUR / 12 Monate) abzusetzen.

Variante 3:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 20.000 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt somit ab 2008 bei 800 EUR. Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 461 EUR. Die Gesamtsparleistung beträgt hier 800 EUR.

Es ist monatlich maximal ein Betrag von 38,42 EUR (461 EUR / 12 Monate) abzusetzen.

Beispiel 2:

Die Familie Schlauberger, bestehend aus Elternpaar und 2 Kindern (2 + 4 Jahre alt), hatte 2007 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 25.000 EUR. Das Einkommen erzielt Herr Schlauberger, Frau Schlauberger ist Hausfrau und nicht erwerbstätig. Herr Schlauberger leistet monatlich Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente), ihm fließt außerdem das Kindergeld zu. Frau Schlauberger hat keinen Vertrag abgeschlossen. Für 2008 liegt der Mindesteigenbeitrag bei 1.000 EUR (vier Prozent von 25.000 EUR). Die staatlichen Zulagen betragen 524 EUR (154 EUR plus 185 EUR je Kind). Es verbleibt eine jährliche Eigenleistung von 476 EUR, das sind rund 39,67 EUR monatlich.

Es ist monatlich maximal ein Betrag von 39,67 EUR abzusetzen.

Beispiel 3:

Herr Vorsorge und Frau Vorsorge sind beide erwerbstätig und haben zwei Kinder, das Kindergeld fließt Frau Vorsorge zu. In 2007 betrug das Bruttoeinkommen von Herr Vorsorge 15.000 EUR, das von Frau Vorsorge betrug 14.000 EUR. Beide Ehepartner leisten monatlich Beiträge zu einer nach § 86 EStG geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente). Bei Herrn Vorsorge liegt der Mindesteigenbeitrag in 2008 bei 600 EUR. Er erhält nur die Grundzulage in Höhe von 154 EUR, es ergibt sich daher ein jährlicher Eigenbeitrag von 446 EUR. Bei Frau Vorsorge liegt der Mindesteigenbeitrag bei 560 EUR, die staatlichen Zulagen betragen bei ihr 524 EUR (154 EUR plus 185 EUR je Kind). Es ergibt sich ein Eigenbeitrag von 36 EUR. Da dieser unterhalb des Sockelbetrags liegt, leistet Frau Vorsorge als Mindesteigenbeitrag den Sockelbetrag von 60 EUR jährlich.

Somit sind bei Herrn Vorsorge maximal monatlich 37,17 EUR abzusetzen und bei Frau Vorsorge 5 EUR monatlich.

Beispiel 4:

Herr Sparfuchs (alleinstehend) erzielte in 2006 ein Bruttoeinkommen von 35.000 EUR. Seit dem 01.01.2007 arbeitet er nur noch in Teilzeit (Reduzierung der Stundenzahl um 50%), sein Bruttoeinkommen hat sich in 2007 entsprechend der Arbeitszeit um die Hälfte auf 17.500 EUR verringert. Der Mindesteigenbeitrag liegt für 2008 bei 700 EUR (vier Prozent von 17.500 EUR). Abzüglich der Grundzulage in Höhe von 154 EUR ergibt sich ein Eigenbeitrag in Höhe von 546 EUR jährlich, das sind 45,50 EUR monatlich. Herr Sparfuchs legt bei der Antragstellung Unterlagen des Versicherungsunternehmens vor, nach denen er seit dem 01.01.2007 monatliche Beiträge in Höhe von 87,17 EUR leistet. Für 2008 müsste er jedoch nur Beiträge in Höhe von 45,50 EUR leisten.

Es ist nur der Beitrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu berücksichtigen. monatlich 45,50 EUR abzusetzen.

Übersicht „Riester-Beiträge“

Vorjahres- eink (brutto in EUR)	Gesamt- Sparleistung (in EUR)	Monatlicher Mindesteigenbeitrag zur „Riester-Rente“ ab 2008 in				
		0 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
4.800	192	5	5	5	5	5
9.600	384	19,17	5	5	5,	5
12.000	480	27,17	11,75	5	5	5
15.000	600	37,17	21,75	6,33	5	5
18.000	720	47,17	31,75	16,33	5	5
20.000	800	53,83	38,42	23	7,58	5
25.000	1.000	70,50	55,08	39,67	24,25	8,83
30.000	1.200	87,17	71,75	56,33	40,92	25,50
35.000	1.400	103,83	88,42	73	57,58	42,17

Monatlicher Mindesteigenbetrag =
 Gesamtsparleistung (4 % des brutto Vorjahres-einkommens) - 154 EUR Grundzulage -
 185 EUR Zulage je Kind : 12 Monate

Achtung!

- Die Zulage für den (nicht erwerbstätigen) Partner wird nur gewährt, wenn dieser eine **eigene** Altersvorsorge abgeschlossen hat.
- Die Zulage für Kind/er wird nur einem Elternteil gewährt; in der Regel ist dies der Kindergeldberechtigte

Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, ist eine Zulage von 300 EUR in Abzug zu bringen.

Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012

1. Rechtslage nach SGB II und SGB VIII

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit erfolgt nach § 3 Alg II-V.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erhält diese Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese sind nach § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. § 23 Absatz 1 bis 2a SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,*
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und*
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.*

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII werden als laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbracht. Deshalb ist es zur Unterstützung der gerichtlichen Kontrolle im SGB VIII und durch die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung notwendig, dass die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt separat aufgeführt werden.

Dies erfolgt jedoch nicht in allen Fällen, so dass eine Aufteilung der Leistungen nach § 23 SGB VIII in zu berücksichtigende Leistungen (z.B. der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) und nicht zu berücksichtigende Leistungen (z.B. Erstattung von Sachkosten) innerhalb des § 11a Absatz 3 SGB II nicht möglich ist. Zum Teil werden die laufenden Geldleistungen auch nur hinsichtlich der Beiträge zur Sozial-

versicherung (§ 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII) einerseits und eine Vergütung (§ 23 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SGB VIII) andererseits aufgeteilt. Deshalb sind die gesamten Einnahmen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VIII auch dann, wenn sie separat aufgeführt sind, zunächst gesetzlich als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt worden und dementsprechend als Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alg II-V anzusehen.

Keine Betriebseinnahmen sind Erstattungen des Jugendamtes nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII. Eine Erstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen Aufwendungen für solche Versicherungen. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII sind deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit werden sie in der Folge auch nicht als Betriebsausgaben oder Absetzbeträge abgezogen.

Die Betriebseinnahmen sind in der Folge zu bereinigen um

- Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V (siehe hierzu 2.) und
- Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 SGB II.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wird aus dem Einkommen berechnet, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor dem Abzug der Absetzbeträge ergibt.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben werden nach § 3 Absatz 2 Alg II-V von den Betriebseinnahmen abgesetzt, wenn sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistet wurden und notwendig waren. Keine Betriebsausgaben sind Ausgaben, die nach § 11b SGB II vom Einkommen abzusetzen sind. Steuerrechtliche Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale (siehe BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 - IVC3 - S2342/07/0001, BStBl I 2008,17).

Die Tagespflegeperson muss die tatsächlichen Ausgaben - wie bei selbständiger Arbeit üblich - mittels Formular EKS angeben. Bei der Prüfung, ob die Ausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V notwendig sind, ist zu beachten, dass in § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bereits vorgesehen ist, dass nur angemessene Kosten erstattet werden. Soweit das Jugendamt die laufende Geldleistung in Teilbeträgen aufgeschlüsselt angegeben hat, sind daher tatsächliche Betriebsausgaben mindestens bis zur Höhe der vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII als angemessen anerkannten Beträge von den Betriebseinnahmen als notwendig anzuerkennen.

Die vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bestimmten Beträge werden pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt, wenn sich in einem Einzelfall bereits an Hand einer durchgeführten Abrechnung für einen Bewilligungszeitraum ergeben hat, dass die tatsächlichen notwendigen Betriebsausgaben nach § 3 Absatz 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 2. in etwa der nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bewilligten Sachkostenerstattung entsprechen. Denn das Jugendamt geht davon aus, dass Sachkosten in Höhe der dafür vorgesehenen Leistungen auch tatsächlich entstehen und zweckentsprechend von der Tagespflegeperson eingesetzt werden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Qualität der Tagespflege nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist nur bei konkretem Nachweis der Ausgaben entsprechend Ziff. 2 möglich.

2. Anerkennung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V

Bei der Ausübung der Tagespflege können die nachfolgend angeführten Ausgaben entstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede der nachfolgenden Ausgaben, die steuerlich relevant sein können, als notwendige Ausgabe im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V angesehen werden kann.

Betriebsausgaben sind insbesondere dann als notwendig anzuerkennen, wenn sie eindeutig der Tätigkeit als Tagespflegeperson zugeordnet werden können. Anderenfalls ist nur der Anteil berücksichtigungsfähig, der auf die Tätigkeit entfällt.

a) Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Kindertagespflegestelle:

Diese Ausgaben können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (z.B. bei separatem Raum für die Tagespflege oder bei wegen der Tagespflege unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Dies betrifft insbesondere auch Aufwendungen, die im Rahmen der Nebenkosten der Wohnung oder des Einfamilienhauses anfallen (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der Heizungsanlage, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schönheitsreparaturen). Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen (Beispiel: Alleinerziehende mit 2 Kindern und 4 Tagespflegekindern: Auf die Tagespflege entfallen 4/7 der Kosten).

b) Haushaltsenergie:

Auch für Haushaltsenergie gilt: Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen.

c) Hygieneverbrauchsartikel:

Kosten für Hygieneverbrauchsartikel sind berücksichtigungsfähig, wenn sie üblicherweise bei Ausübung der Tagespflege verbraucht werden. Zum Beispiel: Putz- und Desinfektionsmittel, Seife, Handtücher/Waschlappen, Pflegeartikel, Bettwäsche, Lätzchen/Schürzen, Toilettenpapier. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchsartikel, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (z.B. Windeln, Feuchttücher), es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie die Kosten selbst trägt.

d) Einrichtungsgegenstände und Spielzeug:

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug sind berücksichtigungsfähig, soweit diese Artikel für die Tagespflege beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

Einrichtungsgegenstände:

Kinderwagen, Wickeltisch, Tisch, Stühle, Kinderbetten, Schränke, Hochstühle, Regale, Kindergeschirr und -besteck. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung privater Gegenstände, die lediglich im Rahmen der Tätigkeit mit genutzt werden (z.B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Gefriertruhe, Waschmaschine).

Gefahrensicherung:

Steckdosensicherung, Treppengitter, Heizung, Feuerlöscher, bau-, hygiene- oder infektionsschutzrechtlich bedingte Ein- oder Umbauten (z.B. zusätzliche sanitäre Anlagen, Fußboden, Wandverkleidung).

Spielzeug (z.B.):

Lernroller, Roller und Fahrräder, Autos, Puppen, Puppenwagen, Stofftiere, Rutschauto, Sandkasten, Schaukel, Spiel- und Sportgeräte (Seil, Bälle, Minitrampolin), Bausteine (aus Kunststoff oder Holz) Brettspiele, Puzzles etc.

Bastelmaterialien (z.B.):

Stifte, Malblöcke, Knetmasse, didaktisches, methodisches Spielmaterial zur Förderung der Grob- und Feinmotorik der Sinne

Kinderliteratur:

Kinderbücher, Liedersammlungen, Malbücher.

e) Verpflegung:

Aufwendungen für Verpflegung sind berücksichtigungsfähig. Wird von den Tagespflegepersonen dafür ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, ist dieser Kostenbeitrag Betriebsaufnahme. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, als Betriebsausgabe Aufwendungen in Höhe des Kostenbeitrages der Eltern ohne weiteren Nachweis anzuerkennen. Stellt sich das von den Eltern gezahlte Pflegegeld als Zuzahlung dar, sind auch darüber hinausgehende Aufwendungen in Höhe der von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Pflegekosten anererkennungsfähig.

f) Verwaltung und Fortbildung:

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich auch weitere Kosten, die mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen:

- Portokosten
- Papier, Stifte, Hefter, Ordner, Druckerpatronen
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände/ Vereine
- Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Software, soweit für die betriebliche Tätigkeit notwendig und nicht kostenfrei erhältlich (z.B. OpenOffice)
- Für PKW-Nutzung die Kraftstoffpauschale nach § 3 Absatz 7 Alg II-V
- Kosten für die Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internet.

Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht erhöhen (z.B. Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden, wenn die Tagespflegeperson Veranlassung und Umfang der Nutzung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege nachweist.

g) Versicherungen:

Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind keine Betriebsausgaben, weil diese Beiträge nach § 11b Absatz 1 SGB II von dem ermittelten Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind aber Aufwendungen für andere Versicherungen, die Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit). Die Tagespflegekinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos versichert.

h) Abschreibungen (Abnutzungen):

Abschreibungen sind keine tatsächlichen Aufwendungen und deshalb nicht berücksichtigungsfähig. Zinsen für vorfinanzierte Anschaffungen können berücksichtigt werden, wenn die Anschaffung selbst unter den oben aufgeführten Grundsätzen berücksichtigungsfähig wäre.

3. Absetzbeträge

Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit (insb. auch zusätzliche Krankengeld-Versicherung) und der Pflegebedürftigkeit sind nur abzusetzen, soweit sie von der Tagespflegeperson zu entrichten sind und für sie kein Zuschuss nach § 26 SGB II gezahlt wird. In der Regel erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder im Rahmen einer Familienversicherung.

Für Personen, bei denen durch den Alg II-Bezug keine Versicherungspflicht eintritt, ist der Zuschuss nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SGB II zu prüfen. Der Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) mindert den Zuschuss nach § 26 SGB II.

Für die Alterssicherung ist gesetzlich der Abzug eines Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II vorgesehen. Rentenversicherungspflichtig sind Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 400 Euro monatlich. Abzusetzen ist dann der nicht vom Jugendamt erstattete Teil des Pflichtbeitrages. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann die Hälfte des angemessenen Beitrages zur Alterssicherung, die nicht vom Jugendamt erstattet wurde, über § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II vom Einkommen abgezogen werden.